

**Ordnung für die Ausbildung
von Lehrvikaren und Pfarrvikaren der
Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK)
(AbO)**
(in der Fassung vom 22.03.2003 / 24.05.2003)

Grundlegendes

§ 1 Lehr- und Pfarrvikariat als Teil der Pfarrerausbildung

Im Rahmen einer vierphasigen Ausbildung eines Pfarrers der SELK erfolgt die zweite Phase im Lehrvikariat und die dritte im Pfarrvikariat.

<u>1. Phase</u>	<u>2. Phase</u>	<u>3. Phase</u>	<u>4. Phase</u>
Studium	Lehrvikariat	Pfarrvikariat	Berufsbegleitende Fortbildung
	Gemeindearbeit 4 PTS-Kurse 2 Praktika	Gemeindearbeit 1 Praktikum	
I. Examen	II. Examen	Abschließende Beurteilung/ Qualifikation	

§ 2 Ausbildungsziele

(1) Die zweite und die dritte Ausbildungsphase haben das Ziel, zunehmend dafür zu qualifizieren, den Dienst der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung und die damit im Zusammenhang stehenden vielfältigen Aufgaben des Pfarrerdienstes, wie er in den entsprechenden Ordnungen der SELK beschrieben ist, selbstständig wahrzunehmen.

(2) Den Lehr- und Pfarrvikaren werden die zur Übernahme der Berufsverantwortung gehörenden Kenntnisse vermittelt.

(Kenntnisse)

- (3) Die Lehr- und Pfarrvikare lernen,
- sich in ihrer Amts- und Lebensführung so zu verhalten, wie es einem Diener Christi gebührt,
 - ihre wissenschaftlich- und praktisch-theologischen Kenntnisse für den Dienst eines Gemeindepfarrers in den verschiedenen Bereichen des Gemeindelebens umzusetzen,
 - ihre Erfahrungen in kritischer Reflexion zu verarbeiten,
 - mit ihren Mitmenschen und auch mit sich selbst in den unterschiedlichen Alltagssituationen menschlich und christlich umzugehen,
 - die Stellung der SELK nach innen und außen zu vertreten.
- (Fähigkeiten und Fertigkeiten)*

- (4) Die Lehr- und Pfarrvikare sollen zu einer inneren Einstellung gelangen, in der sie
- ihren Dienst in Verantwortung vor dem Dreieinigen Gott ausrichten,
 - ihren Dienst in liebevoller Hinwendung zu den Menschen tun,
 - selber aus der Vergebung Gottes leben und ihre Bindung an Schrift und Bekenntnis gewissenmäßig annehmen und in kirchlicher Verantwortung vertreten.
(Haltungen)
- (5) Näheres regeln spezielle Vorschriften dieser Ausbildungsordnung.

Das Lehrvikariat

§ 3 Allgemeines

- (1) Das Lehrvikariat umfasst in der Regel einen Ausbildungszeitraum von zweieinhalb Jahren (einschließlich II. Examen).

Eine Verkürzung ist im Einzelfall auf Antrag durch Entscheidung der Kirchenleitung der SELK möglich.

Die Kirchenleitung kann – unabhängig von einem zwischenzeitlichen Bestehen des Zweiten Theologischen Examins – eine Verlängerung um bis zu einem Jahr anbieten, insbesondere wenn sie Bedenken hinsichtlich der Ordination des Lehrvikars sieht oder diesem nach einer abgelehnten Ordination eine weitere Chance der Bewährung einräumen will. Sie kann eine Verlängerung anordnen, wenn der Lehrvikar mehr als 28 Tage seines vorgeschriebenen Dienstes in der Gemeinde versäumt hat oder die Nacharbeit von Fehlzeiten aus Praktisch-Theologischem Seminar (PTS) oder Praktika andernfalls nicht innerhalb des Ausbildungszeitraums möglich ist.

- (2) (a) Über die Entsendung in das Lehrvikariat entscheidet die Kirchenleitung auf schriftlichen Antrag des Kandidaten, den er nach bestandem Ersten Theologischen Examen stellen kann. Ein Anspruch auf Entsendung nach bestandem Examen besteht nicht.

(b) Vor einer Entsendung in das Lehrvikariat verpflichtet sich der Kandidat der Kirchenleitung gegenüber schriftlich, seinen Dienst gemäß der Heiligen Schrift und gemäß den Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche auszuüben.

(c) Die Kirchenleitung weist den Antragsteller einem geeigneten Gemeindepfarrer der SELK als Mentor zu, nachdem sie sich hierüber einvernehmlich mit dessen Superintendenten abgestimmt hatte. Der Antragsteller sowie der Mentor und der Leiter des PTS werden zuvor gehört.

Eine Zuweisung setzt den Nachweis eines in der Nähe des Arbeitsbereichs des Mentors gelegenen Praktikumsplatzes in einer Schule voraus, der den in § 5 AbO geregelten Anforderungen entspricht. Sollte ein solcher Nachweis nicht gelingen, kann die Kirchenleitung in Ausnahmefällen gleichwohl eine Zuweisung vornehmen und auf die räumliche Nähe des Praktikumsplatzes verzichten und/oder die Gestaltung des Schulpraktikums erforderlichenfalls abweichend von § 5 Abs. 3 Satz 2 bis

Abs. 7 AbO regeln sowie mit solchen Änderungen in Zusammenhang stehende praktische Festlegungen treffen.

(d) Die Mitarbeit des Vikars in der(n) Ausbildungsgemeinde(n) geschieht stets im Auftrag und in der Verantwortlichkeit des Mentors. Dieser kann dem Vikar im Rahmen seiner Verantwortlichkeit Anordnungen erteilen.

Entsprechendes gilt für die Mitarbeit des Vikars im Rahmen der Praktika für das Verhältnis zwischen Vikar und beigeordneter Lehrkraft sowie zwischen Vikar und das (diakonisch-) missionarische Praktikum / Projekt leitender Person.

(e) Sollte(n) während der Ausbildungszeit des Vikars im Arbeitsbereich des Mentors (ein) in § 4 Abs. 1 und / oder in Abs. 4 AbO vorgeschriebene(s) Arbeitsfeld(er) nicht abgedeckt werden können, hat der Mentor der Kirchenleitung hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen, um ihr für diese(n) Ausbildungsbereich(e) die Zuweisung des Vikars zu einem anderen Mentor zu ermöglichen.

(f) Versäumt der Vikar vorgeschriebene Dienstzeiten in der Gemeinde, hat der Mentor dies der Kirchenleitung jeweils unverzüglich zu melden; Entsprechendes gilt für einen durch die Nacharbeit von Fehlzeiten in Praktika oder PTS bedingten eingeschränkten Dienst in der Gemeinde (vgl. § 5 Abs. 5 Satz 3; § 7 Abs. 4 Satz 1, 2. Hlfs.; § 8 Abs. 4 Satz 4 AbO II).

Der Vikar selbst hat die Kirchenleitung unverzüglich zu unterrichten, wenn eine Nacharbeit für Fehlzeiten aus PTS oder Praktika nicht innerhalb des Ausbildungszeitraums möglich erscheint.

§ 4 Der Dienst des Lehrvikars in der Gemeinde

(1) Der Lehrvikar lernt durch Arbeit im Pfarrbezirk unter Anleitung und Begleitung seines Mentors. Insbesondere soll er lernen,

(a) durch regelmäßige praktische Einsätze die Tätigkeiten eines Liturgen, Predigers, Seelsorgers und Katecheten zu vollziehen. Er soll auch lernen, seine lutherische Bekenntnisbindung auf die Praxis des Gemeindepfarrdienstes zu beziehen;

(b) Mission und Diakonie als Lebensäußerungen der Kirche aktiv mit zu gestalten;

(c) seine Kommunikationsfähigkeit zu erweitern (dazu gehören u.a. folgende Bereiche: Kennenlernen und Verstehen der Menschen; verständliche und situationsgemäße Verkündigung des Wortes Gottes; aktives Zuhören und Dialogfähigkeit; Umgang mit Kritik und Konflikten; Wahrnehmen der Bedeutung der Gefühle, der eigenen Stärken und Schwächen; Einschätzen von Distanz und Nähe; Teamfähigkeit und Umgang mit Mitarbeitern);

(d) Leitung der Gemeinde als wichtiges Aufgabenfeld des Pfarrers zu erkennen (z.B. in Kirchenvorstandssitzungen und Gemeindeversammlungen, bei der Verwaltung und bei dem Delegieren von Aufgaben) und dieses selbst durch die Leitung von Gemeindegruppen zu gestalten;

- (e) seine Arbeit in gesamtkirchlicher Einbindung zu sehen, geistliche Bruderschaft zu üben und zu nutzen;
 - (f) Gemeinde und Kirche im kirchlichen und gesellschaftlichen Umfeld zu vertreten;
 - (g) Privatleben und Arbeit in ihrer engen Verflechtung im Pfarrerberuf zu strukturieren;
 - (h) sensibel zu werden für Schnittstellen seines Tuns mit Hilfsangeboten aus anderen Fachbereichen (z.B. Ärzte, Psychologen, Pädagogen ...) und sich solche Hilfsangebote zunutze zu machen.
- (2) Bei seinem Dienstantritt wird der Lehrvikar in einem Gottesdienst der Ausbildungsgemeinde(n) öffentlich in seinen Dienst eingewiesen.
- (3) Zu Beginn des Lehrvikariats erfolgt ein Planungsgespräch zwischen Vikar, Mentor, Superintendent und Kirchenvorstand über die konkrete Gestaltung des Vikariats im Rahmen der Festlegungen dieser Ausbildungsordnung.
- (4) Die Ausbildung in der Gemeinde gliedert sich in Ausbildungsabschnitte mit unterschiedlichen inhaltlichen Schwerpunkten. Vikar und Mentor erarbeiten die Themenbereiche Liturgik, Homiletik, Katechetik, Seelsorge und Gemeinde-Aufbau/-Entwicklung/-Leitung. Diese Themenbereiche entsprechen inhaltlich weitgehend denen der PTS-Kurse, werden jedoch zeitlich unabhängig von ihnen bearbeitet.
- (5) Der Vikar hat regelmäßig Gelegenheit, bei den unterschiedlichen Tätigkeiten des Mentors zu hospitieren. Mindestens einen Sonntag im Monat bleibt er predigtfrei, auch um seinen Mentor predigen zu hören.
- (6) Der Mentor visitiert regelmäßig die Dienstätigkeiten (einschließlich der Predigten und Katechesen) des Vikars.
- (7) In der Regel erfolgt einmal wöchentlich eine ausführliche Dienstbesprechung zwischen Mentor und Vikar, in der die Dienste des Vikars vor- und nachbereitet werden. Daneben werden Predignachgespräche empfohlen, an denen neben dem Mentor weitere Hörer der Predigt teilnehmen.
- (8) Neben dem regelmäßigen Erfahrungsaustausch und der Reflexion sollen sich Vikar und Mentor zumindest einmal wöchentlich – unabhängig von anliegenden Aufgaben – Zeit nehmen für das gemeinsame Gebet und für ein gemeinsames Hören auf das Wort Gottes und die gemeinsame Beschäftigung mit dem lutherischen Bekenntnis. Sie sollen während der Ausbildungszeit die Chance nutzen, brüderliche Gemeinschaft zu gestalten.
- (9) Der Vikar führt ein Dienstagebuch. Es dient zur Reflexion seines Werdegangs und als Hilfe für die Dienstbesprechungen mit dem Mentor. Es soll nicht Grundlage der abschließenden Beurteilung des Vikars durch den Mentor sein.
- (10) Dem Vikar wird in jeder Woche seiner Anwesenheit in der Gemeinde ein Tag für das Weiterstudium eingeräumt. Über diese Studien erfolgt ein regelmäßiger Austausch mit dem Mentor.

(11) Die Ausbildung des Vikars und seine Mithilfe in der Gemeindegarbeit stehen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander. Für die Vorbereitung seiner Dienste steht dem Vikar jeweils seinem Ausbildungsstand entsprechende Zeit zur Verfügung. Ein stetiges Hineinwachsen in den künftigen Pfarrerdienst wird dadurch gewährleistet, dass der Mentor eine zunehmend selbstständige Mitarbeit des Vikars in der Gemeinde fördert und fordert.

(12) Dem Vikar wird Gelegenheit gegeben, wenigstens einmal im Monat das Heilige Abendmahl zu empfangen; ihm wird auch eingeräumt, Gottesdienste – auch außerhalb der Ausbildungsgemeinde – zu besuchen.

(13) Gegen Ende des Lehrvikariats erfolgt ein Auswertungsgespräch zwischen Vikar, Mentor, Superintendent und Kirchenvorstand, in dem der Stand der Entwicklung des Lehrvikars reflektiert und an den in dieser Ordnung formulierten Ausbildungszielen (§ 2; § 4 Abs.1, 4 und 8; § 5 Abs. 1; § 7 Abs. 1; § 8 Abs. 2, 3 und 5; § 12 Abs.1 AbO) gemessen wird.

§ 5 Das Schulpraktikum

(1) Während des Lehrvikariats absolviert der Vikar – möglichst im 1. oder 2. Halbjahr – ein Schulpraktikum. Es soll pädagogische Fähigkeiten und Kenntnisse vermitteln sowie realitätsbezogenes Arbeiten fördern. Es hilft dem Vikar unter anderem, sprachfähiger zu werden gegenüber kirchlich nicht sozialisierten Kindern, seine Kommunikationsfähigkeit zu verbessern und Glaubensinhalte zu elementarisieren.

(2) Die Schulform kann frei gewählt werden, möglichst unter Verzicht auf ein Gymnasium; empfohlen wird der Unterricht im Bereich des 3. bis 9. Schuljahrs.

(3) Der Vikar wird in der Zeit seines Praktikums einer Lehrkraft an der Schule zugeordnet. Mit dieser bespricht er die hospitierten und die selbst gehaltenen Stunden.

Daneben tauscht sich der Vikar in dieser Zeit regelmäßig – mindestens 14-täglich – mit einem von der Kirchenleitung Beauftragten über seine Tätigkeit in der Schule aus. Letzterer besucht den Vikar während des Praktikums mindestens einmal bei dessen Unterrichtstätigkeit.

(4) Der Vikar nimmt im Fach Religion an 8-10 Unterrichtsstunden wöchentlich teil, in den ersten zwei Wochen nur hospitierend, danach zunehmend – in bis zu sechs Wochenstunden – selbst unterrichtend. Eine ersatzweise Teilnahme an Unterrichtsstunden in anderen Fächern bedarf der vorherigen Absprache mit der Kirchenleitung.

Während des Praktikums hält der Vikar mehrere Schulstunden einer Unterrichtsreihe. In enger Zusammenarbeit mit der schulischen Lehrkraft fertigt er die Stundenentwürfe mit inhaltlichen, didaktischen und methodischen Überlegungen, geplantem Unterrichtsverlauf und nachträglicher Reflexion schriftlich an.

(5) Das Schulpraktikum erstreckt sich über einen Zeitraum von insgesamt drei Monaten. Das Praktikum füllt in dieser Zeit etwa zwei Drittel der Arbeitszeit aus, so dass der Vikar seinen Dienst in der Gemeinde nur noch in entsprechend einge-

schränkter Weise vollziehen wird. Fehlzeiten im Schulpraktikum sind in mit der schulischen Lehrkraft abgesprochener Weise – möglichst innerhalb des Dreimonatszeitraums – nachzuarbeiten.

(6) Das Praktikum endet mit einer von dem Vikar zu haltenden Unterrichtseinheit einschließlich deren schriftlicher Vor- und Nachbereitung (Stundenentwürfe mit inhaltlichen, didaktischen und methodischen Überlegungen, geplantem Unterrichtsverlauf und nachträglicher Reflexion).

(7) Die abschließende Unterrichtseinheit wird von der Lehrkraft beurteilt, der der Vikar an der Schule zugeordnet ist. Die Beurteilung orientiert sich an den in Absatz 1 genannten Kriterien.

Sie bildet den Schwerpunkt eines beurteilenden Gesamtberichts dieser Lehrkraft, den sie über den schulischen Einsatz des Vikars erteilt.

Der Vikar legt diesen Bericht dem nach Absatz 3 von der Kirchenleitung Beauftragten zur Besprechung vor.

§ 6 Die Examenskatechese

Nach dem Abschluss des Schulpraktikums kann der Vikar seine Examenskatechese unter bestimmten Voraussetzungen bereits vor der Examenszulassung leisten, jedoch frühestens im dritten Halbjahr seines Lehrvikariats. Näheres regelt § 4 Absätze 1 und 2 der Ordnung für das Zweite Theologische Examen in der SELK.

§ 7 Das (diakonisch-) missionarische Praktikum

(1) Während des Lehrvikariats absolviert der Vikar – möglichst im 5. Halbjahr – ein (diakonisch-) missionarisches Praktikum.

Das Praktikum soll Bereitschaft und Befähigung zum (diakonisch-) missionarischen Wirken eines Gemeindepfarrers über den unmittelbaren Bereich einer Gemeinde hinaus fördern. Daneben sollen möglichst auch das Zusammenarbeiten mit Mitarbeiter/n/innen und das Erarbeiten, Durchführen und Nachbereiten eines Projekts geschult werden. Der Vikar sollte aktiv mitgestaltend eingesetzt werden.

(2) Der Vikar wählt in Abstimmung mit seinem Vikarsmentor ein (diakonisch-) missionarisches Praktikum aus einer Liste über anerkannte Praktikumsstellen aus. Diese Liste wird durch den Missionsdirektor und den Diakoniedirektor der SELK laufend aktualisiert. Dem Vikar steht es frei, um Aufnahme eines neuen Praktikumsplatzes in diese Liste zu bitten.

(3) Der Vikar wird angeleitet und begleitet durch die das (diakonisch-) missionarische Praktikum/Projekt leitende Person. Mit ihr wird ein abschließendes Gespräch über das Praktikum geführt, in dem die Erfahrungen reflektiert und kritisch gewürdigt werden.

(4) Das Praktikum dauert etwa drei Wochen (gegebenenfalls einschließlich Vor- und Nachbereitung); Fehlzeiten sind in mit der beauftragten Fachkraft abgesprochener Weise nachzuarbeiten. Der Dienst des Vikars in der Gemeinde des

Vikarsmentors wird während der Zeit des Praktikums ausgesetzt, es sei denn die Liste über anerkannte Praktikumsstellen enthält einen einschränkenden Vermerk.

(5) Die das Praktikum/Projekt leitende Person erteilt nach Abschluss des Praktikums einen beurteilenden Bericht über den Einsatz des Vikars. Die Beurteilung orientiert sich an den in Absatz 1 genannten Kriterien.

§ 8 Das Praktisch-Theologische Seminar (PTS)

(1) Das PTS ist das Vikarsausbildungsseminar der SELK. Es wird von einem durch die Kirchenleitung beauftragten Pfarrer der SELK geleitet.

(2) Das PTS begleitet fördernd und ergänzend die Ausbildung des Lehrvikars und orientiert sich hierbei an den in dieser Ordnung formulierten Ausbildungszielen. Es vertieft Kenntnisse über die vielfältigen Grundlagen der Pfarrertätigkeit und gibt praktische Anleitungen und Impulse. Es lässt die Vikare untereinander und mit dem PTS-Leiter kritisch die in der praktischen Arbeit gesammelten Erfahrungen und die eigenen Standpunkte reflektieren. Es bereitet auf das Zweite Theologische Examen und auf die vor einer Ordination abzugebende Lehrverpflichtung vor.

(3) Das PTS fördert die geistliche Persönlichkeitsentwicklung der Vikare. Sie üben untereinander und mit dem Leiter des PTS geistliches Leben ein, indem sie ihre Arbeit und ihr persönliches Leben tragen, leiten und korrigieren lassen durch Gottes Wort und Sakrament. Sie nehmen sich Zeit für das gemeinsame Gebet. Sie sollen die Chance nutzen, brüderliche Gemeinschaft zu gestalten.

(4) Das PTS hat ein rotierendes Vier-Kurse-Programm. In jedem Jahr werden zwei dreiwöchige Kurse durchgeführt. Jeder Lehrvikar hat alle vier Kurse in der Reihenfolge des während seines Lehrvikariats laufenden Angebots zu durchlaufen. Sollte er in einem Kurs mehr als fünf Tage fehlen, ist das Versäumte in mit dem Leiter des PTS abgesprochener Weise nachzuarbeiten.

(5) Jeder PTS-Kurs beschäftigt sich mit einem Hauptgebiet der gemeindlichen Praxis: Liturgik, Homiletik, Katechetik, Seelsorge. Der Themenbereich Gemeinde-Aufbau/-Entwicklung/-Leitung findet in allen Kursen Berücksichtigung.

In den Kursen geht es jeweils um die für die Gemeindegemeinschaft relevanten Themen: - Was wird vermittelt?, - Wie wird wem vermittelt?, - Wer vermittelt? (vgl. § 2 AbO).

Die Kurse befassen sich mit den zu diesen Fragen in Schrift und Bekenntnis gegebenen Grundlagen und deren Kontext (z.B. Religionen, Philosophien, Ethiken, Anthropologien), den Hilfsangeboten aus anderen Fachbereichen (z.B. Pädagogik, Entwicklungspsychologie, Kommunikationslehre, Rhetorik) sowie mit praktischen Erfahrungswerten.

Das Pfarrvikariat**§ 9 Allgemeines**

(1) Das Pfarrvikariat umfasst in der Regel einen Ausbildungszeitraum von einem Jahr.

Die Kirchenleitung kann im Einzelfall eine Verlängerung um bis zu einem weiteren Jahr anbieten, wenn ihr dies zur Erreichung des Ausbildungszieles – gegebenenfalls auch nach ein Mal erfolgter verneinender Beurteilung nach § 16 Abs. 1 AbO – geboten erscheint. Sie kann eine Verlängerung anordnen, wenn der Pfarrvikar mehr als 28 Tage seines vorgeschriebenen Dienstes in der Gemeinde versäumt hat oder die Nacharbeit von Fehlzeiten aus dem Praktikum nicht innerhalb des Regelausbildungszeitraums möglich ist.

(2) Die Kirchenleitung kann dem Pfarrvikar konkrete Auflagen zur Bearbeitung im Einzelnen zu benennender, für die Beurteilung seiner Befähigung zu selbstständiger Pfarramtsführung relevanter Schwächen erteilen.

(3) (a) Über die Beauftragung mit dem Dienst als Pfarrvikar entscheidet die Kirchenleitung auf schriftlichen Antrag des Kandidaten.

(b) Eine Aufnahme in das Pfarrvikariat kann nur nach bestandenem Zweiten Theologischen Examen und Ordination erfolgen.

(c) Der Dienst des Pfarrvikars soll in einer anderen als der Ausbildungsgemeinde des Lehrvikariats geleistet werden.

(d) Die Kirchenleitung überträgt einem Pfarrvikar in der Regel die Verwaltung eines vakanten Pfarramtes. Er übernimmt diese weitgehend selbstständig, jedoch unter der Verantwortung des vom Superintendenten bestellten Vakanzvertreters. Dieser kann dem Pfarrvikar Anordnungen für seine dienstliche Tätigkeit erteilen.

Ordnet die Kirchenleitung den Pfarrvikar einem besetzten Pfarramt zu, so soll der Gemeindepfarrer den Pfarrvikar weitgehend selbstständig arbeiten lassen. Unabhängig davon verbleibt die Verwaltung des Pfarramtes allein in der Verantwortung des Gemeindepfarrers und schließt die Möglichkeit ein, dem Pfarrvikar für dessen dienstliche Tätigkeiten Anordnungen zu erteilen.

(e) Die Kirchenleitung kann dem Pfarrvikar zusätzlich einen von der Person des verantwortlichen Vakanzvertreters/Gemeindepfarrers unterschiedlichen Begleiter zuweisen.

(f) Versäumt der Pfarrvikar vorgeschriebene Dienstzeiten in der Gemeinde, hat er dies jeweils neben dem Vakanzvertreter/Gemeindepfarrer auch der Kirchenleitung unverzüglich zu melden; Entsprechendes gilt für einen durch die Nacharbeit von Fehlzeiten im Seelsorgepraktikum bedingten eingeschränkten Dienst in der Gemeinde (vgl. § 11 Abs. 4 Satz 2 AbO).

Er hat die Kirchenleitung ebenfalls unverzüglich zu unterrichten, wenn eine Nacharbeit von Fehlzeiten aus dem Praktikum nicht innerhalb des Ausbildungszeitraums möglich erscheint.

§ 10 Der Dienst des Pfarrvikars in der Gemeinde

(1) Der Pfarrvikar arbeitet in der dritten Phase seiner Ausbildung weitgehend selbstständig auf allen Gebieten der Pfarramtsführung. Er kann sich durch die hierbei zu sammelnden praktischen Erfahrungen weiter qualifizieren für die selbstständige Übernahme des Pfarrerdienstes mit den in dieser Ordnung formulierten Anforderungen (vgl. § 2; § 4 Abs. 1, 4 und 8; § 5 Abs. 1; § 7 Abs. 1; § 8 Abs. 2, 3 und 5; § 11 Abs.2; § 12 Abs. 1 AbO).

(2) Der Vakanzvertreter/Gemeindepfarrer begleitet die Gemeindegarbeit des Pfarrvikars inhaltlich; zu diesem Zweck pflegt er einen regelmäßigen intensiven Kontakt zu dem Pfarrvikar.

(3) Der Pfarrvikar wird zu Beginn des Pfarrvikariats in einem Gottesdienst der Gemeinde(n), der (denen) er dienen soll, öffentlich mit seinem Dienst beauftragt.

§ 11 Das Seelsorgepraktikum

(1) Der Pfarrvikar nimmt während der Zeit seines Pfarrvikariats an einem Seelsorgepraktikum teil.

(2) Im Seelsorgepraktikum werden Bereiche der praktischen gemeindlichen Seelsorgearbeit reflektiert. Hierbei geht es vor allem um

- Förderung der Kommunikationsfähigkeit,
- Persönlichkeitsarbeit,
- Sachinformationen zu Bereichen der praktischen Arbeit.

(3) Das Praktikum steht unter der inhaltlichen Anleitung und Begleitung durch einen von der Kirchenleitung gebetenen Seelsorger. Dieser führt während des Praktikums die Fachaufsicht über den Pfarrvikar.

(4) Das Praktikum dauert drei Wochen, einschließlich der Wochenenden. Fehlzeiten sind in mit dem leitenden Seelsorger abgesprochener Weise nachzuarbeiten.

Während der Zeit des Praktikums leistet der Pfarrvikar keinen Dienst in der Gemeinde.

(5) Über das Seelsorgepraktikum wird keine Beurteilung, sondern vom leitenden Seelsorger lediglich eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt.

Förderung der geistlichen Persönlichkeitsbildung

§ 12 Persönlichkeitsfördernde Maßnahmen

(1) Die Lehr- und Pfarrvikare werden darin unterstützt, ihr Leben und ihre Arbeit tragen, leiten und korrigieren zu lassen durch Gottes Wort und Sakrament und dem Gebet angemessenen Raum einzuräumen. Selbstkritische Reflexion der eigenen Stärken und Schwächen wird gefördert.

Es wird den Lehr- und Pfarrvikaren dringend empfohlen, entsprechende Angebote zu suchen und zu nutzen; sie werden für die Teilnahme an solchen Veranstaltungen nach Absatz 2 bis Absatz 5 von ihrer Dienstverpflichtung in der Gemeinde nach Terminabsprache mit dem Vikarsmentor bzw. dem Vakanzvertreter / Gemeindepfarrer freigestellt.

(2) Die Vikare erhalten während ihrer Ausbildungszeit als Lehrvikare und als Pfarrvikare je einmal Gelegenheit, an zwei Einkehrtagen teilzunehmen.

(3) Einmal während ihrer Ausbildungszeit im Lehr- und Pfarrvikariat können die Vikare zusätzlich für einen Tag freigestellt werden, um sich (zusammen mit ihren (künftigen) Ehefrauen) ausführlich mit einem erfahrenen Pfarrer/Pfarrerehepaar über ihre familiäre Situation mit den aus der engen Verflechtung von Privatleben und Berufsausübung resultierenden Belastungen auszutauschen.

(4) Die Lehr- und Pfarrvikare werden außerdem in ihrer Ausbildungszeit bis zu dreimal freigestellt, um an eintägigen seelsorgerlichen Beratungsgesprächen teilzunehmen, in denen es vor allem um Hilfestellungen zu den in § 4 Abs. 1c AbO beschriebenen Bereichen geht.

(5) Bei Bedarf kann die Kirchenleitung weitere Freistellungen zur Wahrnehmung gezielter Hilfsangebote gewähren.

(6) Soweit in Abs. 2 bis 5 genannte Hilfen von der SELK selbst angeboten werden, haben die Lehr- und Pfarrvikare diese als Pflichtveranstaltungen zu besuchen.

(7) Zusätzlich wird den Lehr- und Pfarrvikaren empfohlen, sich regelmäßig einem Seelsorger anzuvertrauen. Es steht ihnen frei, sich einen anderen Pfarrer als den Vikarsmentor bzw. den Vakanzvertreter/Gemeindepfarrer als Vertrauensperson zu suchen. Bei diesen Gesprächen steht die Sorge um die eigene Seele im Vordergrund.

Rahmenbestimmungen

§ 13 Dienstverhältnis auf Widerruf

(1) Durch die Entsendung in das Lehrvikariat wird ein Dienstverhältnis auf Widerruf mit der SELK begründet. Dieses beginnt zu dem in der darüber auszustellenden Urkunde angegebenen Zeitpunkt.

(2) Es endet spätestens durch Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe mit Beauftragung als Pfarrvikar nach erteilter Ordination.

(3) Das Dienstverhältnis auf Widerruf kann jederzeit, auch vor Ablauf des Ausbildungszeitraums für die zweite Ausbildungsphase, durch Widerruf beendet werden, wenn die Kirchenleitung feststellt, dass aus auf Seiten des Vikars liegenden Gründen nach der Ausbildung ein Dienstverhältnis mit der SELK nicht begründet werden wird, beispielsweise wegen mangelnder körperlicher, fachlicher oder persön-

licher Eignung, wiederholter Dienstverweigerung, abweichender Lehrstellung oder zerstörten Vertrauensverhältnisses zwischen Lehrvikar und Dienstherr.

(4) Das Dienstverhältnis des Lehrvikars wird widerrufen, wenn das Zweite Theologische Examen zum zweiten Mal nicht bestanden worden ist oder das Zweite Theologische Examen nicht spätestens vier Jahre nach Entsendung in das Lehrvikariat erfolgreich abgelegt wurde, es sei denn, die Kirchenleitung hat einem späteren Examenstermin ausdrücklich zugestimmt.

Es wird ebenfalls widerrufen, wenn nach bestandenem Zweitem Theologischen Examen und Ablauf des Ausbildungszeitraums eine Beauftragung mit dem Dienst als Pfarrvikar nicht vor der nächstfolgenden Sitzung von Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten beantragt oder von der Kirchenleitung abgelehnt wurde. Das Dienstverhältnis wird auch widerrufen, wenn die Ordination endgültig verweigert wurde (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 3 AbO).

(5) Der Vikar kann jederzeit seine Entlassung verlangen.

(6) Bei einem Widerruf ist eine Frist von sechs Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres, für die Fälle des § 13 Abs. 3 letztes Beispiel und des § 13 Abs. 4 eine Frist von zwei Wochen zum Monatsschluss einzuhalten. Hat der Vikar seine Entlassung verlangt, so wird das Dienstverhältnis spätestens mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsschluss nach Zugang seines schriftlichen Entlassungsverlangens widerrufen.

§ 14 Ordination

Nach bestandenem Zweitem Theologischen Examen entscheidet das Kollegium der Superintendenten über seine Zustimmung zur Ordination, vorausgesetzt der Kandidat hat einen Antrag auf Beauftragung mit dem Dienst als Pfarrvikar gestellt. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen von dieser Voraussetzung zugelassen werden.

§ 15 Dienstverhältnis auf Probe

(1) Durch die Beauftragung mit dem Dienst als Pfarrvikar wird zu dem in der darüber auszustellenden Urkunde angegebenen Zeitpunkt ein Dienstverhältnis auf Probe mit der SELK begründet.

(2) Dieses Dienstverhältnis endet spätestens durch Begründung eines Dienstverhältnisses auf Lebenszeit nach Berufung in eine Gemeinde oder in einen besonderen Dienst der SELK oder durch eine andere Verwendung des Pfarrvikars nach § 9 Abs. 4 Satz 2 der Pfarrerdienstordnung der SELK.

(3) Das Dienstverhältnis auf Probe kann, auch vor Ablauf des Ausbildungszeitraums für die dritte Ausbildungsphase, durch Widerruf beendet werden bei Dienstunfähigkeit, bei wiederholter Dienstverweigerung oder bei zerstörtem Vertrauensverhältnis zwischen Pfarrvikar und Dienstherr.

(4) Das Dienstverhältnis des Pfarrvikars wird widerrufen, wenn der Pfarrvikar nicht innerhalb des in dieser Ordnung vorgesehenen Ausbildungszeitraums an dem

für die dritte Ausbildungsphase vorgeschriebenen Praktikum teilgenommen hat und erteilten Auflagen nachgekommen ist. Stimmt die Kirchenleitung einer späteren Erledigung ausdrücklich zu oder ist sie aus von der SELK zu vertretenden Gründen erst später möglich, verlängert sich diese Frist bis zum Ende des bewilligten oder erstmöglichen Termins.

Das Dienstverhältnis wird ebenfalls widerrufen, wenn der Pfarrvikar nach Ablauf des Ausbildungszeitraums nicht vor der nächstfolgenden gemeinsamen Sitzung von Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten sein Interesse an einer Weiterbeschäftigung der Kirchenleitung gegenüber schriftlich bekundet und ihr die in § 16 Abs. 3 AbO geforderten Nachweise und sonstigen Unterlagen vorgelegt hat, wenn endgültig (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 2 AbO) darüber entschieden wurde, dass der Bewerber nicht in der Lage ist, ein Pfarramt in der SELK selbstständig zu führen, die Qualifikation für ein Pfarramt in der SELK verweigert wurde oder eine Berufung bis zum Ablauf des dritten auf die Erteilung der Qualifikation folgenden vollen Kalendermonats entweder nicht erfolgt ist oder nicht angenommen wurde.

(5) Der Pfarrvikar kann jederzeit seine Entlassung verlangen.

(6) Bei einem Widerruf des Dienstverhältnisses ist eine Frist von sechs Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres, für die Fälle des § 15 Abs. 3, letzte Alternative AbO und die Fälle des § 15 Abs. 4 AbO eine Frist von zwei Wochen zum Monatsschluss einzuhalten.

Hat der Pfarrvikar seine Entlassung verlangt, so wird das Dienstverhältnis spätestens mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsschluss nach Zugang seines schriftlichen Entlassungsverlangens widerrufen.

§ 16 Abschließende Beurteilung des Pfarrvikars, Qualifikation

(1) Nach Ablauf der Ausbildungszeit des Pfarrvikars entscheidet die Kirchenleitung mit dem Kollegium der Superintendenten – frühestens in ihrer nächsten gemeinsamen Sitzung – darüber, ob der Bewerber in der Lage ist, ein Pfarramt in der SELK selbstständig zu führen. Sie orientieren sich hierbei an den in dieser Ordnung formulierten Ausbildungszielen (§ 2; § 4 Abs. 1, 4 und 8; § 5 Abs. 1; § 7 Abs. 1; § 8 Abs. 2, 3 und 5; § 11 Abs. 2; § 12 Abs.1 AbO).

(2) Eine Entscheidung über die Qualifikation für ein Pfarramt in der SELK (§ 8 der Pfarrerdienstordnung der SELK) treffen Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten darüber hinaus nur, wenn eine bejahende Entscheidung nach Abs. 1 getroffen wurde und der Betroffene sein Interesse an einer (weiteren) Beschäftigung für die Herbstsitzung der entscheidenden Gremien bis zum 1. Juli des Jahres, für deren Frühjahrssitzung bis zum 1. Dezember des Vorjahres der Kirchenleitung gegenüber schriftlich bekundet hat.

(3) Entscheidungen nach Absatz 1 können nur getroffen werden, wenn der Betroffene der Kirchenleitung beglaubigte Abschriften folgender Unterlagen vorgelegt hat:

(a) Nachweise über notwendige Voraussetzungen einer bejahenden Entscheidung:

- Bescheinigung des Vakanzvertreters/Gemeindepfarrers über die Ableistung des nach §§ 9 und 10 vorgeschriebenen Dienstes in der Gemeinde,
 - Teilnahmebescheinigung des leitenden Seelsorgers über die Ableistung des nach § 11 AbO vorgeschriebenen Praktikums einschließlich der Nacharbeit für Fehlzeiten,
 - Nachweis der Erledigung erteilter Auflagen nach § 9 Abs. 2 AbO in von der Kirchenleitung im Einzelfall festgelegter Form,
- (b) Weitere Unterlagen:
- begründetes Votum des Vakanzvertreters/Gemeindepfarrers zu der von Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten vorzunehmenden Entscheidung nach Absatz 1,
 - begründetes Votum des zuständigen Superintendenten zu dieser Entscheidung auf der Grundlage seiner persönlichen Begegnungen mit dem Pfarrvikar,
 - begründetes Votum eines gegebenenfalls nach § 9 Abs. 3 e AbO zugewiesenen Begleiters zu dieser Entscheidung auf der Grundlage seiner Kontakte mit dem Pfarrvikar,
 - von der Kirchenleitung gegebenenfalls gefordertes begründetes Votum einer namentlich benannten Person im Zusammenhang mit der Erledigung erteilter Auflagen,
 - gegebenenfalls Bescheinigungen über die Teilnahme an persönlichkeitsfördernden Veranstaltungen (§ 12 AbO).

§ 17 Dienst- und Fachaufsicht

Während des Lehr- und des Pfarrvikariats unterstehen die in der Ausbildung Befindlichen der Dienst- und Fachaufsicht der Kirchenleitung, soweit diese nicht durch besondere Regelungen auf andere Personen übertragen wurden.

§ 18 Urlaub, freie Tage

(1) (a) Dem Lehrvikar steht ein Jahresurlaub von 24 Kalendertagen zu, der nach Abstimmung mit seinem Mentor zu gewähren ist. Der Mentor setzt den zuständigen Superintendenten vor Urlaubsantritt hiervon in Kenntnis.

(b) Dem Lehrvikar steht ein Examensurlaub von insgesamt sechs Wochen zu. Der Examensurlaub ist ebenfalls zuvor mit dem Mentor abzustimmen und von diesem dem zuständigen Superintendenten vor Urlaubsantritt zu melden.

(c) Der Vikar hat während seines Lehrvikariats Anspruch auf einen freien Tag in der Woche, nach Möglichkeit regelmäßig an einem festen Wochentag.

(2) (a) Der Pfarrvikar hat Anspruch auf einen Jahresurlaub von 32 Kalendertagen, der nach Abstimmung mit dem Vakanzvertreter/Gemeindepfarrer gewährt wird. Der Letztgenannte setzt den zuständigen Superintendenten vor Urlaubsantritt hiervon in Kenntnis.

(b) Während seines Urlaubs wie auch in Zeiten ausbildungsbedingter Abwesenheit wird der Pfarrvikar in seinem Dienst durch den Vakanzvertre-

ter/Gemeindepfarrer vertreten. Sollte dieser verhindert sein, sorgt er seinerseits für eine andere Vertretung.

§ 19 Unterbrechung der Ausbildung

(1) Eine Unterbrechung der zweiten oder der dritten Ausbildungsphase oder zwischen denselben ist nur in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag und nach ausdrücklicher Zustimmung durch die Kirchenleitung für eine befristete Zeit zulässig.

(2) Im Falle unzulässiger Unterbrechung kann die Vikariatsausbildung nur durch (erneute) Ableistung der gesamten Vikariatsausbildung erfolgreich abgeschlossen werden. Ein Anspruch auf Wiederholung besteht nicht.

(3) Ein Antrag auf Unterbrechung der Ausbildung zwischen zweiter und dritter Phase ist mit der Meldung zum Zweiten Theologischen Examen einzureichen.

§ 20 Beschwerden

(1) Sieht sich ein Lehr- oder Pfarrvikar durch Maßnahmen seines Mentors, des Vakanzvertreters/Gemeindepfarrers, seines Superintendenten oder anderer ihn während seiner Ausbildungszeit betreuender Personen beschwert, so steht es ihm frei, seelsorgerlichen Rat bei einem Pfarrer seiner Wahl in Anspruch zu nehmen. Kann die Beschwerde nicht zwischen den Beteiligten allein ausgeräumt werden, sollte der Lehrvikar/der Pfarrvikar sein Anliegen zunächst dem Leiter des PTS vortragen, ehe er sich an den zuständigen Superintendenten und bei Nichtabhilfe durch diesen an die Kirchenleitung oder bei Beschwerden durch den zuständigen Superintendenten direkt an die Kirchenleitung wendet.

(2) Bei einer durch den Leiter des PTS verursachten Beschwerde sollte der Vikar ebenfalls zunächst versuchen, diese – nötigenfalls unter Zuhilfenahme des seelsorgerlichen Rats eines Pfarrers seiner Wahl – möglichst mit dem Betroffenen auszuräumen und erforderlichenfalls seinen Mentor oder Vakanzvertreter/Gemeindepfarrer und den zuständigen Superintendenten einbeziehen, bevor er sich damit an die Kirchenleitung wendet.

§ 21 Übergangsregelung

(1) Diese Ausbildungsordnung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

(2) Sie gilt nicht für zu diesem Zeitpunkt bereits im Lehrvikariat oder im Pfarrvikariat befindliche Vikare. Sie führen ihre gesamte Vikarsausbildung nach der Ausbildungsordnung für die Vikare und Pfarrvikare der SELK in der Fassung vom 18.10.1997 zu Ende; noch bevorstehende Zweite Theologische Examina werden von dem betroffenen Personenkreis nach der Ordnung der Theologischen Prüfungen in der SELK in der Fassung vom 15.03.1997 abgelegt.

Vorstehende Ordnung wurde auf ihrer gemeinsamen Sitzung von Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) vom 20. bis zum 22. März 2003 verabschiedet und mit Beschluss der Kirchenleitung der SELK vom 24. Mai 2003 zum 1. Januar 2004 in Kraft gesetzt.